

**Die Stadtwerke Sinzig informieren:
Keine stichtagsgenaue Ablesung der Zählerstände am/ zum 31.12.
eines Jahres – Erläuterungen zum jährlichen Abrechnungs- und Ab-
leseverfahren**

Nach Versand unserer Jahresabrechnungen Anfang/ Mitte Januar erreichen uns immer wieder Anträge und Anfragen, ob eine Zählerablesung zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich ist, oder ob die von uns erstellte Abrechnung dem Zählerstand zum 31.12. entsprechend geändert werden kann.

Hierzu teilen wir folgendes mit:

Bei der Erfassung des Jahresverbrauchs sind Abrechnungszeitraum und Ablesezeitraum zu unterscheiden: Abrechnungszeitraum ist immer das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Ablesung der Zählerstände erfolgt immer ab Mitte Oktober bis Mitte/ Ende November (Ablesezeitraum) des Abrechnungsjahres. Stichtag für die Abrechnung bleibt jedoch immer der 31. Dezember.

Aufgrund der Vielzahl von Versorgungsverhältnissen im Sinziger Stadtgebiet ist es naheliegend, dass der Verbrauch für einen Abrechnungszeitraum nicht stichtagsgenau abgelesen werden kann. Die Ablesung erfolgt jedoch immer im gleichen Zeitabstand. Eine völlige Übereinstimmung von Abrechnungs- und Ablesezeiträumen lässt sich allerdings aus betrieblichen und organisatorischen Gründen nicht erreichen.

Bei dem im Jahresbescheid/ in der Jahresrechnung angegebenen Zählerstand bzw. Verbrauch handelt es sich um den Wert, der im Ablesezeitraum auch tatsächlich ermittelt wurde. Die Ermittlung erfolgt durch Ablesung der Stadtwerke oder Angabe durch den Kunden selbst. Der Wasserverbrauch nach durchgeführter Ermittlung bis zum 31.12. eines Jahres wird immer im darauffolgenden Abrechnungszeitraum erfasst und abgerechnet.

Die von den Stadtwerken gewählte Verfahrensweise steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlagen sind die bundeseinheitliche Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Stadt Sinzig und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Stadt Sinzig in ihren jeweils geltenden Fassungen; außerdem die §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG), § 2 Abs. 1 und 4 des Landesabwasserabgabengesetzes sowie die Satzung der Stadt Sinzig über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei der AVBWasserV handelt es sich um eine Verordnung i.S. des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Gesetz“). Die AVBWasserV ist demnach als spezialgesetzliche Regelung ausdrücklich im AGB-Gesetz vorgesehen und vorrangig vor diesem anzuwenden.

Da die AVBWasserV mit ihren abstrakt-generellen Regelungen für eine Vielzahl von Fällen und Sachverhalten ausgelegt ist, regeln die Wasserversorgungsunternehmen ergänzend zu den verbindlichen allgemeinen Bedingungen die auf das jeweilige Ge-

meindegebiet bezogenen besonderen Bedingungen durch entsprechende Satzungen. Dies ist in der AVBWasserV ausdrücklich so vorgesehen.

Ein Hinweis auf die AVBWasserV als Vertragsgrundlage für die Wasserversorgung erfolgt jährlich mit der Berechnung der laufenden Entgelte. Die ergänzend zur AVBWasserV erlassenen Satzungen können unter <http://stadtwerke-sinzig.de/informationen/rechtliches/> eingesehen werden.

Den Wünschen nach einer Ablesung der Wasserzähler am 31.12. und/ oder auf Änderung der Jahresabrechnung auf einen stichtagsgenauen Zählerstand zum 31.12. eines Jahres können wir nicht entsprechen.

Eine **Selbstablesung bis zum 15. Dezember** des jeweiligen Abrechnungsjahres ist möglich.